

# Anklage gegen Brose

DOKUMENT NR. 3

Ministerium für Staatssicherheit  
Verwaltung Brandenburg

Potsdam, den 10. 8. 1950

An die  
Kleine Strafkammer  
des Landgerichts Potsdam  
in Potsdam

## Anklageschrift

Der Direktor des Volkseigenen Betriebes  
DUS Brose Julius, geb. am 5. 10. 1899  
in Potsdam...

... wird auf Grund des Befehls 201 der  
SMAD vom 16. 8. 1947 angeklagt, im  
Jahre 1950 hat Brose durch Verbreitung  
von tendenziösen Hetzreden den Auf-  
bau und den Frieden des Deutschen  
Volkes gefährdet.

Verbrechen nach Abschn. II Artikel III A  
III der Kontrollratsdirektive 38 vom  
12. 10. 1946.

### Wesentliches Ermittlungsergebnis:

Am 13. 4. 1950 suchte der Beschuldigte  
die HO-Gaststätte in Potsdam, Zeppel-  
linstraße, gegen 22 Uhr auf.

Um 23.30 Uhr begab sich Brose in die  
hinteren Räume zur Bar. Hier verbreitete  
B. am Tisch der Zeugen Hönisch Fritz,  
Löschel Helmuth und Fröhlich Robert  
im betrunkenen Zustand tendenziöse Ge-  
rüchte. Unter anderem, die Aktivisten  
sind Idioten, denen fehlt der sechste  
Sinn, denn sie merken nicht, wie sie aus-  
gebeutet werden. Im selben Zusammen-  
hang erklärte B. ferner, daß der Staats-  
kapitalismus ein Ausbeutersystem wäre  
und die Menschen zum Werkzeug ihrer  
Machenschaften gebrauchen würde.

Zum Vergleich stellte Brose den Privat-  
kapitalismus, der nach seiner Meinung  
besser wäre.

Des weiteren führte er an, daß die Ar-  
beiter früher nicht ausgebeutet wurden,  
aber jetzt ja.

Weiter sagte Brose, daß die Kommu-  
nisten alle Verbrecher wären.

Es wäre zu bemerken, daß er diese Äuße-  
rungen in der HO-Gaststätte machte, wo  
ein reger öffentlicher Verkehr herrschte.  
Dadurch gefährdete er außerordentlich  
den Wiederaufbau und den Frieden des  
Deutschen Volkes.

In obengenannter Angelegenheit wurden  
die Zeugen

Hönisch, Löschel und Fröhlich

am 15. 4. 1950 zur Verhandlung geladen  
und gaben die von Brose gemachten  
tendenziösen Gerüchte zu Protokoll...  
Es wird gebeten:

Das Hauptverfahren zu eröffnen und  
die Hauptverhandlung der Kleinen

Strafkammer des Landgerichtes Pots-  
dam einzuleiten.

gez.: Libke

(Libke, PV-Kommissar)

bestätigt

21. Aug. 1950

gez.: Bartsch

Der aufsichtführende Staatsanwalt  
zur Durchführung des Befehls 201

mit dem Antrage  
Haftbefehl zu erlassen

gez.: Bartsch

Der aufsichtführende Staatsanwalt  
zur Durchführung des Befehls 201

## Urteil gegen Brose

DOKUMENT NR. 4

7 KSt. Ks. 39/50

6. November 1950

### Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den Schiffspediteur Julius Brose,  
geb. am 5. 10. 1899 in Potsdam,  
wohnhaft in Potsdam, Burgstr. 29,  
DR, verh., 4 Kinder, nicht vorbe-  
straft,

wegen Verbrechens nach Abschnitt II  
Artikel III A III der Kontrollratsdirek-  
tive Nr. 38, wurde in der öffentlichen  
Sitzung der Kleinen Strafkammer des  
Landgerichtes Potsdam am 6. Oktober  
1950

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Brose wird wegen  
Vollrausches zu 25 000 DM Geldstrafe,  
an deren Stelle im Nichtbeitrags-  
falle für je 80 DM 1 Tag Gefängnis  
tritt, verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird auf die  
Geldstrafe anerkannt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der  
Angeklagte.

### Gründe:

Der Angeklagte Julius Brose war in der  
Zeit von 1933 bis 1945 Mitglied der  
NSDAP. Er war Eigentümer einer Spedi-  
tion in Potsdam. Nach 1945 wurde er  
Direktor des VEB DSU in Potsdam. Die-  
ser Betrieb in Potsdam unterstand der  
Deutschen Schiffahrts- und Umschlag-  
gesellschaft in Berlin. Am 13. 4. 1950 ver-  
ließ er mit seinem Pkw seine Wohnung  
in Potsdam und begab sich in die HO-  
Gaststätte Zeppelinstraße, um dort sein  
Abendessen einzunehmen.

Im Laufe des Abends gegen 23.30 Uhr  
begab sich der Angeklagte in stark be-  
trunkenem Zustande in die Bar der Gast-  
stätte, wo getanzt wurde. An einem mit  
drei Gästen besetzten Tische nahm er  
Platz. Er fragte diese Gäste, ob sie nicht  
wüßten, wer er wäre. Auf die verneinende  
Antwort stellte er sich mit den Worten  
vor: „Ich bin Herr Brose, Direktor eines  
volkseigenen Betriebes.“ Er betonte, daß  
er 500,— DM Gehalt netto habe und  
außerdem 200,— DM-West von West-  
berlin noch bezöge. Im Anschluß daran  
erklärte er u. a., die Aktivisten sind Idio-  
ten, denn denen fehlt der sechste Sinn,  
denn die merken nicht, wie sie ausge-  
beutet werden. In demselben Zusam-  
menhang erklärte er ferner, der Staats-

kapitalismus sei ein Ausbeutersystem  
und der Privatkapitalismus sei früher  
besser gewesen, denn damals hätten die  
Arbeiter zu Weihnachten ein Geschenk  
von 100,— DM bekommen. Als der An-  
geklagte sich noch äußerte: „Die Kom-  
munisten sind alle Verbrecher!“ wur-  
den die am Tisch sitzenden Gäste ärger-  
lich und verbatnen sich derartige Äuße-  
rungen. Daraufhin wechselte der An-  
geklagte seinen Standpunkt und betonte  
seine alte sozialistische Einstellung, in-  
dem er von seiner angeblichen Hilfe, die  
er an Juden und Ausländer während der  
Naziherrschaft geübt hat, erzählte.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den  
Darstellungen des Angeklagten, soweit  
diese als glaubwürdig erscheinen und der  
Zeugen Hönisch, Löschel und Fröhlich.  
Der Angeklagte gibt an, daß ihm seit  
dem Verlassen der vorderen Räume der  
HO-Gaststätte das Bewußtsein ent-  
schwunden wäre. An die von ihm ge-  
machte Äußerungen könne er sich nicht  
mehr entsinnen. Die Zeugen Hönisch,  
Löschel und Fröhlich bestätigten über-  
einstimmend, daß der Angeklagte einen  
stark betrunkenen Eindruck hinterlassen  
hat. Der Zeuge Fröhlich bekundet, daß  
der Angeklagte in einer für einen Be-  
trunkenen eigentümlichen flegelhaften  
Art und Weise an dem Tisch in der Bar  
Platz genommen habe.

Der Angeklagte ist, indem er die Kom-  
munisten als Verbrecher hinstellte, ein  
Schlagwort der nationalsozialistischen  
Propaganda aufgegriffen. Die Aktivisten  
der VEB sind die Garanten des Wieder-  
aufbaus der deutschen Wirtschaft. Wenn  
der Angeklagte diese Aktivisten, wenn  
auch in einer verschwommenen Art, als  
nicht ganz normal hinstellte und darüber  
hinaus gegen die antifaschistische demo-  
kratische Ordnung in der DDR hetzte,  
nämlich, indem er diese Ordnung als ein  
Ausbeutersystem hinstellte, so hat der  
Angeklagte tendenziöse Gerüchte erfun-  
den und verbreitet, die den Frieden des  
deutschen Volkes gefährden. Der Tatbe-  
stand des Abschn. II, Art. III A III der  
Kontrollratsdirektive 38 ist damit erfüllt.  
In der Hauptverhandlung hat der Sach-  
verständige, Herr Professor Stier, aus-  
gesagt, daß bei dem Angeklagten keine  
Geisteskrankheit, sondern eine Geistes-  
schwäche festzustellen wäre. Im nor-  
malen Verkehr könne dem Angeklagten  
nicht der § 51 Abs. 1 StGB. zugebilligt  
werden. Jedoch müsse der § 51 Abs. 2  
StGB. auf den Angeklagten zur Zeit der  
Tat auf jeden Fall in Anwendung ge-  
bracht werden. Es bestände sogar die  
Möglichkeit, daß der § 51 Abs. 1 StGB.  
zur Zeit der Tat für den Angeklagten in  
Betracht kommen könnte. Die Zeugen  
Rösch, Lewi, Junge und Dehnert, die den  
Angeklagten von früher her kennen, be-  
kundeten übereinstimmend, daß der An-  
geklagte im betrunkenen Zustand Taten  
begehe, von denen er nach der Ernüchte-  
rung nichts mehr wisse. Außerdem be-  
kundete die Zeugin Lewi, daß der An-  
geklagte während der Nazizeit 2 Jüdin-  
nen hilfreich zur Seite gestanden habe.  
Auf Grund der Aussagen des Herrn  
Sachverständigen sowie der zuletzt ge-  
nannten Zeugen kam das Gericht zu der  
Auffassung, daß bei dem Angeklagten